



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

HINWEISE

für die Standsicherheitsprüfung in
Verfahren zur Genehmigung von
Windenergieanlagen an Land
nach dem BImSchG



Servicestelle
Erneuerbare
Energien

Stand: 10.06.2026

Inhalt

I	Genehmigungsvoraussetzung	3
II	Erforderliche Antragsunterlagen	3
III	Prüfung durch die Genehmigungsbehörde	4
IV	Einbeziehung von Sachverständigen in die behördliche Prüfung	5
V	Mögliche Fallgestaltungen in der Praxis	7
1	Standardgründung und vorliegende Typenprüfung	7
2	Standardgründung bei Erforderlichkeit baugrundverbessernder Maßnahmen	7
3	Sondergründung (z. B. Pfahlgründung)	8
VI	Prüfung im Genehmigungsverfahren	8
VII	Aufnahme von Nebenbestimmung	8
1	Aufschiebende Bedingung.....	8
2	Auflage	10
3	Auflagenvorbehalt	11
VIII	Bauüberwachung	11

I Genehmigungsvoraussetzung

- 1 Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine Windenergieanlage nach dem BImSchG ist u. a. zu prüfen, ob die Windenergieanlage dauerhaft standsicher sein wird. Die Standsicherheit ist eine Anforderung, die dem Bauordnungsrecht entstammt. Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 NBauO Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung einer Windenergieanlage.

II Erforderliche Antragsunterlagen

- 2 Der Antragsteller (Vorhabenträger) muss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV seinem Antrag die Unterlagen beifügen, die erforderlich sind, um die Standsicherheit der zur Genehmigung gestellten Windenergieanlage an dem jeweiligen Standort prüfen zu können. Der Umfang der erforderlichen Unterlagen bestimmt sich immer nach dem Prüfumfang für das individuelle Vorhaben.
- 3 Zu beachten ist, dass § 65 Abs. 1 Satz 1 NBauO, wonach die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nach Maßgabe der NBauVorIVO durch bautechnische Nachweise nachzuweisen ist, als formelles Bauordnungsrecht in Verfahren nach dem BImSchG nicht (direkt) angewendet werden darf (vgl. dazu [BVerwG, Beschl. v. 17.12.2002 – 7 B 119.02](#); [Nds. OVG, Beschl. v. 12.12.2025 – 12 MS 43/24](#)). Ebenso wenig anwendbar sind die Regelungen des § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 NBauO und des § 67 NBauO. Da das Bundes-Immissionsschutzrecht selbst allerdings keine Vorgaben zum Nachweis der Standsicherheit von Windenergieanlagen enthält, sind die einschlägigen Standards des Bauordnungsrechts als maßgebliche Erkenntnisquelle in Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren nach dem BImSchG heranzuziehen (vgl. [BVerwG, Beschl. v. 17.12.2002 – 7 B 119.02](#): „Zulässig dürfte es nur sein, solche Vorschriften als Auslegungshilfe für die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensregeln heranzuziehen [...].“)
- 4 Aus diesen rechtlichen Vorgaben folgt für die Praxis: Der Antragsteller hat (auch) im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG mit den Antragsunterlagen vorzulegen:
 - Eine Beschreibung des geplanten Vorhabens (Errichtung und Betrieb der Anlage),
 - eine fachlich belastbare Baugrundbewertung,
 - eine Turbulenzlastberechnung sowie
 - sonstige Nachweise der Standsicherheit, soweit nicht durch eine Typenprüfung abgedeckt (siehe dazu nachstehend Rn. 5).

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung muss die für das Vorhaben relevanten Vorgaben der [„Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin \(DIBt\)](#) in der jeweils geltenden Fassung reflektieren. Die DIBt-Richtlinie ist in Niedersachsen als Nr. A 1.2.8.7 der [Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen](#) nach § 83 Abs. 1 NBauO durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgemacht und zählt zum materiellen Bauordnungsrecht. Gemäß Nr. A 1.2.8.7 ist die zugehörige Anlage A 1.2.8/6 zu beachten.

- 5 Gemäß § 65 Abs. 7 Satz 1 NBauO kann der Nachweis der Standsicherheit eines Windenergieanlagentyps auf Antrag (in der Regel des Herstellers) auch allgemein geprüft werden (sog. „Typenprüfung“). Ist eine solche Typenprüfung vorhanden, braucht im Umfang der statischen Aussagen der Typenprüfung kein bautechnischer Nachweis für den Einzelfall vom Antragsteller erbracht werden. Auch wenn § 65 Abs. 7 Satz 1 NBauO

ebenfalls als in Verfahren nach dem BImSchG nicht anwendbares formelles Bauordnungsrecht gelten dürfte, spricht ersichtlich nichts dagegen, dass mit der Vorlage einer Typenprüfung auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren der Nachweis der Standsicherheit geführt ist, sofern im Einzelfall die Parameter der Typengenehmigung erfüllt sind.

- 6 Allgemein ist hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Gefordert werden dürfen nur solche Nachweise und Inhalte gutachterlicher Stellungnahmen, die für die Prüfung der Standsicherheit (oder einer anderen Genehmigungsvoraussetzung) erforderlich, also unverzichtbar sind.
- 7 Damit das Genehmigungsverfahren straff geführt werden kann, muss der Antragsteller sämtliche für die Standsicherheitsprüfung erforderlichen Unterlagen bereits mit der Antragstellung einreichen, § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV. In der Antragsberatung soll die Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger aufzeigen, welche Nachweise für die Standsicherheit von ihm voraussichtlich vorgelegt werden müssen.

III Prüfung durch die Genehmigungsbehörde

- 8 Die Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 NBauO erfüllt ist, obliegt der für die Genehmigungsentscheidung zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Diese ist hierbei auf die Unterstützung durch die untere Bauaufsichtsbehörde angewiesen. Die Genehmigungsbehörde holt daher im Rahmen der vorgeschriebenen Behördenbeteiligung (§ 10 Abs. 5 BImSchG) eine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde ein. In der Stellungnahme äußert sich die untere Bauaufsichtsbehörde – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – auch dazu, ob aus ihrer Sicht auf Basis der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und etwaiger eigener behördlicher Erkenntnisse die Windenergieanlage dauerhaft standsicher errichtet werden kann.
- 9 Für die behördliche Zuständigkeitsverteilung gilt dabei: Sind Genehmigungsbehörde und untere Bauaufsichtsbehörde in demselben Rechtsträger, d. h. derselben Kommune, vereint, darf die Standsicherheitsprüfung auch von Personen wahrgenommen werden, die innerhalb der Kommune organisatorisch der Bauaufsichtsbehörde zugeordnet sind. Denn nach außen handelt die sog. Einheitsbehörde. Sind hingegen die Aufgaben der Genehmigungsbehörde und die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unterschiedlichen Rechtsträgern zugewiesen, muss sich die Genehmigungsbehörde die Zulieferung der unteren Bauaufsichtsbehörde zu Eigen machen (siehe dazu auch unten Rn. 14). Hierfür bedarf es zumindest einer zu dokumentierenden Plausibilitätsprüfung. Die Plausibilitätsprüfung kann mit Verweis auf die neutrale Stellung der unteren Bauaufsichtsbehörde sehr knapp ausfallen, wenn keine Zweifel an der Kompetenz der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Beurteilung der Standsicherheit angebracht sind. Ein (eigenes) Sachverständigengutachten holt die von der Genehmigungsbehörde personenverschiedene untere Bauaufsichtsbehörde für die Fertigung ihrer Stellungnahme nicht ein. Das Einholen eines Gutachtens ist der Genehmigungsbehörde vorbehalten, wenn sie ohne sachverständige Expertise nicht zu beurteilen vermag, ob die Standsicherheit gewährleistet sein kann (dazu näher unten Rn. 11 ff.).
- 10 Eine die Genehmigungsbehörde von ihrer Prüfpflicht entlastende Übertragung der Prüfung der Standsicherheit auf einen Prüfenieur für Baustatik ist nicht zulässig. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPrüfVO, der ein solches Vorgehen den Bauaufsichtsbehörden bei statisch-konstruktiven schwierigen Baumaßnahmen erlaubt, ist in einem Verfahren nach dem BImSchG nicht anwendbar ([Nds. OVG, Beschl. v. 12.12.2025 – 12 MS 43/24](#)).

IV Einbeziehung von Sachverständigen in die behördliche Prüfung

- 11 Soweit die Genehmigungsbehörde selbst nicht oder nicht im erforderlichen Umfang über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügt, um die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur Standsicherheit bewerten zu können, holt sie auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV ein Sachverständigengutachten ein. Umgekehrt bedeutet dies: Ist die Genehmigungsbehörde in der Lage, die Standsicherheitsnachweise ohne externe Hilfe zu prüfen, ist das Einholen eines Sachverständigengutachtens nicht „notwendig“ i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV und damit unzulässig. Bedarf es etwa lediglich der Prüfung, ob die Standortbedingungen mit den entsprechenden Annahmen einer Typenprüfung übereinstimmen (siehe dazu näher unten Rn. 19 ff.), muss die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar begründen, warum eigenes Personal hierzu nicht in der Lage ist.
- 12 Über die notwendige Expertise verfügen z. B. Personen, die nach der BauPrüfVO anerkannte Prüfsachverständige für Baustatik sind. Da diese bei der Erstellung eines Sachverständigengutachtens i. S. d. § 13 der 9. BImSchV als private Gutachter und nicht hoheitlich für die Genehmigungsbehörde tätig werden (dazu vorstehend Rn. 10), muss in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV eine Vergabe erfolgen und auf zivilrechtlicher Basis eine Vergütung vereinbart werden. Es sind die Vorgaben des Vergabe- und Haushaltsrechts zu beachten. Auf § 5 Abs. 3 NWertVO, wonach Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrags beschafft werden dürfen, wird hingewiesen.¹ Die durch den Rechtsträger der Genehmigungsbehörde gezahlte Vergütung ist vom Antragsteller zu erstatten (siehe § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG).
- 13 Der Auftrag für den Sachverständigen ist konkret und hinreichend bestimmt bezogen auf den Einzelfall zu formulieren. Hierfür kann ein Vorgespräch mit einem Sachverständigen zweckmäßig sein, um gemeinsam den notwendigen Prüfungsumfang zu bestimmen. Ratsam erscheint es ferner, mit dem Sachverständigen – nicht zuletzt in Hinblick auf die nachstehenden Ausführungen unter Rn. 14) zu vereinbaren, dass dieser auf Anforderung die Ergebnisse seiner Begutachtung der Behörde zu erläutern hat.
- 14 Auch ein „qualifiziertes“ Sachverständigengutachten i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV muss sich die Genehmigungsbehörde zu Eigen machen ([Nds. OVG, Beschl. v. 12.12.2025 – 12 MS 43/24](#)). Das bedeutet: Will die Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung auf die Aussagen des Gutachters stützen, muss sich aus der Genehmigungsakte ergeben, dass die Genehmigungsbehörde den Inhalt des Gutachtens durch eigenes Personal kognitiv nachvollzogen hat und von der Richtigkeit der Ergebnisse überzeugt ist. Da die Genehmigungsbehörde den Gutachterauftrag allerdings gerade deshalb vergeben hat, weil sie nicht über den erforderlichen Sachverstand verfügt, dürfen die Anforderung an das Nachvollziehen nicht überspannt werden. Ausreichend wird regelmäßig eine Plausibilitätskontrolle sein (Czajka, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, 9. BImSchV, § 13 Rn. 58). Potenziellen Ungereimtheiten im Gutachten muss die Genehmigungsbehörde durch Nachfragen beim Sachverständigen nachgehen; verbleiben Zweifel, muss ein weiterer Gutachterauftrag vergeben werden.
- 15 Legt der Antragsteller mit den Unterlagen zum Nachweis der Standsicherheit ein Sachverständigengutachten vor, handelt es sich hierbei grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV um eine „sonstige Unterlage“. Der Verordnungsgeber weist einem

¹ Hinweis: Die SEE berät nicht zu Fragen des Vergaberechts.

solchen „Privatgutachten“ mit dieser Terminologie einen geringeren Beweiswert zu als einem „qualifizierten“ Gutachten. Die Genehmigungsbehörde ist gleichwohl verpflichtet, sich mit dem Privatgutachten auseinanderzusetzen und es seiner Entscheidung zugrunde zu legen, wenn es von dessen Richtigkeit überzeugt ist (vgl. [OVG M-V, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG](#), Rn. 104 (zitiert nach landesrecht-mv.de)). Für den notwendigen Grad der Überzeugung reicht indes eine reine Plausibilitätskontrolle wie bei einem qualifizierten Gutachten nicht aus. Die Genehmigungsbehörde muss die im Privatgutachten formulierten Ergebnisse deutlich intensiver nachvollziehen. Ist sie selbst hierzu nicht in der Lage, muss sie ein behördliches (qualifiziertes) Gutachten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV einholen (dazu vorstehend Rn. 11 f.).

- 16 Insbesondere in den Fällen, in denen die Genehmigungsbehörde nicht auf eigenen Sachverstand für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen zurückgreifen kann, rät die Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) dazu, eine zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller abgestimmte Beauftragung eines Sachverständigengutachtens in Erwägung zu ziehen. Denn ein auf eine abgestimmte Beauftragung zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde zurückgehendes Gutachten ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Var. 1 der 9. BImSchV ein qualifiziertes Gutachten i. S. d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV. Der Aufwand für die Genehmigungsbehörde reduziert sich auf diese Weise zu einer Plausibilitätskontrolle und der Antragsteller muss nur die Kosten für ein Gutachten tragen; bei der Vorlage eines Parteigutachtens i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV besteht hingegen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Genehmigungsbehörde mangels eigener Kompetenz für die Kontrolle des Parteigutachtens auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV zusätzlich ein qualifiziertes Gutachten beauftragen wird. Die Möglichkeit der abgestimmten Beauftragung sollte frühzeitig, d. h. im Rahmen der Antragsberatung (siehe § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV), besprochen werden. Damit der Gutachtauftrag als „abgestimmt“ gelten kann, darf der Antragsteller den Auftrag nur einem Sachverständigen erteilen, von dessen fachlicher Qualifikation die Genehmigungsbehörde überzeugt ist und daher dessen Beauftragung zustimmt. Überdies dürfte es erforderlich sein, dass die Genehmigungsbehörde maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt des Gutachtauftrags erhält (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, BImSchG, § 10 Rn. 204 m. w. N. (Stand Januar 2023)). Antragsteller und Genehmigungsbehörde sollten die Formulierung des Auftrags erörtern, jedenfalls die Genehmigungsbehörde ihr Einverständnis mit dem konkreten Auftrag erteilen. Vorsichtshalber sollten der Genehmigungsbehörde im Vertrag zwischen Antragsteller und Sachverständigen eigene Rechte hinsichtlich der Definition von Modalitäten der Gutachtenerstellung eingeräumt werden. Die Abstimmung der Beauftragung muss in der Genehmigungsakte dokumentiert werden.
- 17 Das Nds. OVG hat in seinem [Beschluss vom 12.12.2025 \(Az. 12 MS 43/24\)](#) zudem mit Verweis auf die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 29a Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BImSchG und § 36 GewO die Möglichkeit aufgezeigt, ein qualifiziertes Gutachten zu generieren, indem der Antragsteller den Gutachtauftrag einem nach § 36 GewO für den Bereich anerkannten Sachverständigen erteilt. Auch wenn gewisse Zweifel angebracht sind, ob die „Paragrafenkette“ die hier interessierenden Konstellation „Standsicherheitsprüfung“ tatsächlich erfassen soll, ist es jedenfalls gut vertretbar, bei einem Gutachten, das aus einer Beauftragung eines nach § 36 GewO anerkannten Sachverständigen hervorgeht, von einem qualifizierten Gutachten auszugehen. Nicht zulässig ist es hingegen, dem Antragsteller „aufzugeben“, ein Gutachten eines nach § 36 GewO anerkannten Sachverständigen beizubringen. § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV gibt eine solche gesetzliche Anordnungsbefugnis nicht her. Die abweichende Aussage des Nds. OVG im vorgenannten Beschluss überzeugt daher nicht.

V Mögliche Fallgestaltungen in der Praxis

- 18 Hinsichtlich der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen und der von der Genehmigungsbehörde durchzuführenden Prüfung der Standsicherheit auf Basis dieser Unterlagen können grob die drei nachstehenden Fallgestaltungen unterschieden werden.

Zum Verständnis: Der Nachweis der Standsicherheit setzt voraus, dass bestimmte Standortfaktoren, insbesondere die Baugrundeignung und Turbulenzwirkungen, bestehen oder hergestellt werden können, die wiederum die tatsächliche Standsicherheit der errichteten Windenergieanlagen sicherstellen. Dass die Standortfaktoren bei Errichtung tatsächlich erfüllt sind, ist eine Frage der Bauüberwachung (zu dieser unten Rn. 0 ff.). Die Prüfung im Genehmigungsverfahren dient somit dazu, die fachliche Richtigkeit der in den Antragsunterlagen getroffenen Annahmen, Berechnungen und Darstellungen nachzuvollziehen. Für die Frage, ob die Genehmigungsbehörde hierbei – kostenpflichtig für den Antragsteller – auf die Unterstützung durch einen Sachverständigen zurückgreifen darf, gelten die Ausführungen oben unter Rn. 11.

1 Standardgründung und vorliegende Typenprüfung

- 19 In der ersten Konstellation soll eine Windenergieanlage mit einer Standardgründung genehmigt werden. Für die betreffende Windenergieanlage existiert eine Typenprüfung i. S. d. § 65 Abs. 7 – 9 NBauO. Baugrundverbessernde Maßnahmen am geplanten Anlagenstandort sind nicht erforderlich.
- 20 Sofern die Standortbedingungen den Parametern der Typenprüfung entsprechen, werden in der Regel über die Typenprüfung hinaus keine weiteren statischen Unterlagen erforderlich sein. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Bodenverhältnisse mit den Eingangsparametern der Typenprüfung ist durch Vorlage eines einfachen Baugrundgutachtens oder eine belastbare fachliche Stellungnahme zur Baugrundeignung zu belegen. Kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass die Parameter der Typenprüfung erfüllt sind, ist dies in geeigneter Weise in den Genehmigungsakten zu vermerken und die Standsicherheitsprüfung mit positivem Ergebnis beendet.
- 21 Passen die Standortbedingungen hingegen nicht zur Typenprüfung, muss der Antragsteller eine sog. Einzelstatik vorlegen, d. h. eine individuelle Berechnung der Standsicherheit gemäß den in der [„Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin \(DIBt\)](#) niedergelegten Vorgaben. Die Genehmigungsbehörde hat die Einzelstatik nach deren Vorlage zu prüfen und die Prüfung in der Genehmigungsakte zu dokumentieren.

2 Standardgründung bei Erforderlichkeit baugrundverbessernder Maßnahmen

- 22 Die zweite Konstellation umfasst Sachverhalte, in denen wie in der ersten Konstellation eine Windenergieanlage mit einer Standardgründung geplant und für diese Windenergieanlage eine Typenprüfung besteht. Allerdings ist in dieser Fallgestaltung eine baugrundverbessernde Maßnahme, wie beispielsweise Rüttelstopfverdichtungen, zur Erreichung der erforderlichen Tragfähigkeit notwendig.
- 23 Die Frage, ob eine Einzelstatik als Antragsunterlage zu fordern ist, entscheidet sich anhand der Eingangsparameter der vorliegenden Typenprüfung. Der Antragsteller muss nachweisen, dass diese vollumfänglich erfüllt werden können. Sofern die Typenprüfung

bereits baugrundverbesserte Standorte in ihr Prüfprogramm einbezieht und die vorgesehene Baugrundverbesserung des Einzelfalls in diesen Rahmen fällt, führt der Antragsteller insoweit den Nachweis mithilfe eines Baugrundgutachtens oder einer belastbaren fachlichen Stellungnahme.

- 24 Ist hingegen die konkrete baugrundverbessernde Maßnahme nicht von der Typenprüfung umfasst, gilt das unter Rn. 21 Geschriebene entsprechend: Der Antragsteller hat eine Einzelstatik vorzulegen.

3 Sondergründung (z. B. Pfahlgründung)

- 25 Die dritte Konstellation betrifft die Notwendigkeit einer Pfahlgründung oder einer sonstigen Sondergründung. Da keine Typenprüfung für die jeweilige Anlage existieren wird, muss der Antragsteller eine Einzelstatik vorlegen (siehe zu dieser Fallgestaltung [OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.1.2026 – OVG 7 A 20/25](#)). Es gelten die Ausführungen oben unter Rn. 21.

VI Prüfung im Genehmigungsverfahren

- 26 Bislang entsprach es einer weit verbreiteten behördlichen Praxis, dem Antragsteller zu gestatten, den Nachweis der Standsicherheit seiner Windenergieanlagen erst zu einem Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung zu führen. Diese Vorgehensweise war und ist allerdings nicht mit der geltenden Rechtslage vereinbar. Das Nds. OVG hat in seinem [Beschluss vom 12.12.2025 \(Az. 12 MS 43/24\)](#) hierzu wie folgt ausgeführt:

„Schließlich kann nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwar unter einer Bedingung erteilt werden. Die Genehmigungsbehörde ist aber grundsätzlich – vorbehaltlich besonderer bundesrechtlicher Prüf- oder Zustimmungserfordernisse Dritter, etwa nach § 12 Abs. 2 LuftVG – verpflichtet, das Vorliegen sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen und vor der Erteilung der Genehmigung zu bejahen. Die Genehmigungsbehörde darf nicht stattdessen zunächst von der Prüfung bestimmter Genehmigungsvoraussetzungen absehen und die eigentlich erforderliche Prüfung auf einen Zeitpunkt nach der Erteilung der Genehmigung verschieben (Mann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 107. EL Mai 2025, BImSchG, § 12, Rn. 154 ff.).“

Unter welchen Umständen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Standsicherheit als Genehmigungsvoraussetzung zulässig sind, wird im Folgenden dargestellt.

VII Aufnahme von Nebenbestimmung

- 27 § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erlaubt es, eine Genehmigung unter Bedingungen zu erteilen und mit Auflagen zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Außerdem besteht nach § 12 Abs. 2a BImSchG die Möglichkeit, die Genehmigung unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zu erteilen.

1 Aufschiebende Bedingung

- 28 Wie bereits oben unter Rn. 26 ausgeführt, ist es nicht zulässig die Standsicherheitsprüfung mithilfe einer aufschiebenden Bedingung, mit der die Genehmigung erteilt wird, aus dem Genehmigungsverfahren auszulagern. Folgende

beispielhafte Nebenbestimmungen sind in Genehmigungsbescheiden nach dem BImSchG unzulässig:

- *„Die Nachweise der Standsicherheit sind gemäß § 67 Abs. 3 NBauO spätestens innerhalb eines Jahres ab Erteilung der Genehmigung nachzureichen und der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.“*
- *„Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau des Vorhabens erst begonnen werden darf, wenn der Nachweis der Standsicherheit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung dem Landkreis XY übermittelt und seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung bestätigt wurde (§ 67 Abs. 3 NBauO). Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen sind spätestens vier Wochen vor Baubeginn des tragenden Bauteils dem Landkreis XY zu übermitteln (§ 14 Abs.1 NBauVorlVO).“*
- *„Für die nicht von einer Typenprüfung betroffenen Bauteile ist der Nachweis der Standsicherheit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung zu übermitteln und vor Baubeginn muss die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO vorgesehene Prüfung abgeschlossen sein.“*

- 29 Das Nds. OVG hat im Beschluss vom 12.12.2025 (Az. 12 MS 43/24) zu der Frage, wann eine aufschiebende Bedingung in den Bescheid aufgenommen werden darf, noch einmal klargestellt:

„Der Erlass einer aufschiebenden Bedingung kommt danach nur insoweit in Betracht, als im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zumindest eine verlässliche Prognose möglich ist, dass die noch fehlende Voraussetzung in absehbarer Zeit erfüllt sein wird (vgl. Senatsbeschl. v. 29.10.2019 – 12 ME 172/19 –, S. 5 f.).“

Anzumerken ist, dass das Nds. OVG keinen abschließenden Maßstab bzw. Anforderungen für diese Prognose definiert hat.

- 30 Zugleich hat das Nds. OVG in der genannten Entscheidung erklärtermaßen offengelassen, ob der Nachweis der Standsicherheit ganz oder teilweise Gegenstand einer aufschiebenden Bedingung sein kann, weil die Frage für den konkreten Rechtsstreit dahinstehen durfte. Ausgeschlossen hat der erkennende Senat die Rechtmäßigkeit einer aufschiebenden Bedingung zumindest bei schwierigen Sachverhalten:

„Jedenfalls scheidet der Erlass einer solchen Bedingung aus, wenn diese Prüfung der Standsicherheit wegen der besonderen Standortbedingungen der WEA etwa bei umfangreichen Pfahlgründungen, wie hier, besonders aufwendig ist und ein uneingeschränkt positives Ergebnis dieser Prüfung von der Genehmigungsbehörde gerade nicht sicher prognostiziert werden kann; zudem kann die Genehmigungsbehörde ihre eigenständige Prüfungspflicht nicht durch eine Bedingung auf andere Personen verlagern oder ihnen gar die Entscheidung über den etwaigen Erlass weiterer Nebenbestimmungen überlassen.“

- 31 Nach Einschätzung der SEE werden aufschiebende Bedingungen, die die Standsicherheit zum Gegenstand haben, nur noch ausnahmsweise in Genehmigungsbescheiden aufgenommen werden können. Der Grund hierfür ist, dass die Prüfung der Standsicherheit durch die Genehmigungsbehörde sowie im Genehmigungsverfahren stattzufinden hat und die Standsicherheit prognostizierbar sein muss. Außerdem ist zu beachten, dass aufschiebende Bedingungen, die den Eintritt der (inneren) Wirksamkeit der Genehmigung von einer Prüfung durch eine Person oder einen Dritten abhängig

machen, sehr problematisch sind und regelmäßig unzulässig sein dürften. Denn das zukünftige Ereignis, von dessen Eintritt die Wirksamkeit der Genehmigung abhängig sein soll, muss von der Außenwelt wahrnehmbar sein. Das BVerwG hat dies in einem Urteil vom 23.1.2019 (Az. 10 C 6.17) unter Rn. 17 (zitiert nach bverwg.de) wie folgt formuliert:

„[...] Hierunter fallen nur von der Außenwelt wahrnehmbare Handlungen, Erklärungen oder Geschehnisse, nicht hingegen nur zur Gedankenwelt eines Beteiligten gehörende Vorstellungen (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 - 10 C 15.14 - BVerwGE 152, 211). Als Ereignis kommt mithin lediglich ein rein tatsächlicher Vorgang in Betracht, der sinnlich wahrnehmbar und dem Beweise zugänglich ist, ohne dass es für seine Bejahung noch einer rechtlichen Wertung bedürfte.“

Von der Außenwelt wahrnehmbar erscheint z. B. ein bestimmtes Rechenergebnis, das sich auf der Basis einer definierten Berechnungsmethode ergeben muss oder das Vorliegen bestimmter Parameter der Bodenbeschaffenheit am Anlagenstandort. Der Bereich der sinnlichen Wahrnehmbarkeit ist hingegen verlassen, wenn das Ereignis in einer fachlichen Bewertung/Bestätigung oder einer Subsumtion unter eine Norm bestehen soll.

2 Auflage

- 32 Auch mit der Aufnahme einer Auflage darf nicht die behördliche Pflicht umgangen werden, das Vorliegen der Standsicherheit im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Häufig wird aber das Verbinden der Genehmigung mit einer Auflage geboten sein, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzung „Standsicherheit“ auf Dauer, also über den gesamten Betriebszeitraum der Anlage hinweg, zu gewährleisten. So kann beispielsweise gefordert werden, die Gründung der Anlage mit Blick auf deren Standsicherheit unter bestimmten Parametern vorzunehmen, etwa durch eine Rüttelstopfverdichtung.
- 33 Der Genehmigungsbehörde ist es nicht gestattet, umfangreich auf Prüfberichte oder ähnliche Dokumente zu verweisen, um die in diesen enthaltenen Vorschläge für Nebenbestimmungen oder Aussagen zur Bauausführung in Bezug zu nehmen und so zum Gegenstand von Auflagen zu machen. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV, der bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid – also nicht etwaige andere Dokumente – die Nebenbestimmungen zur Genehmigung enthalten muss. Der 12. Senat des Nds. OVG hat in einem unveröffentlichten Beschluss Folgendes ausgeführt:

„In diesem Verfahren kann und muss nicht abschließend geklärt werden, inwieweit danach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV überhaupt Verweisungen auf Antragsunterlagen zulässt. Jedenfalls dürften insoweit die Anforderungen nicht geringer als an die nach Nr. 5 erforderliche Begründung sein. Das schließt es jedenfalls aus, hinsichtlich ganzer Regelungskomplexe, etwa hinsichtlich aller Nebenbestimmungen zum Artenschutz, pauschal auf die Antragsunterlagen zu verweisen, ohne zumindest ihre wesentlichen Teile in der Genehmigung selbst wiederzugeben [...].“

Pauschale Verweisungen verbieten sich auch deshalb, weil die Genehmigungsbehörde jede Nebenbestimmung, die sie in den Genehmigungsbescheid aufnimmt, begründen muss. Insbesondere hat sie die wesentlichen Gründe darzulegen, weshalb sie die Nebenbestimmung für geeignet, erforderlich und angemessen, also verhältnismäßig erachtet (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV).

- 34 Überdies ist stets zu beachten, dass eine Auflage – wie jede Nebenbestimmung – hinreichend bestimmt formuliert sein muss (vgl. § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 37 Abs. 1

VwVfG). Auch deshalb ist bei der Übernahme von Vorschlägen für Auflagen durch Sachverständige Vorsicht geboten. Es ist erforderlich, dass der Genehmigungsinhaber klar erkennen kann, welches Verhalten von ihm von der Auflage verlangt ist.

3 Auflagenvorbehalt

- 35 Sofern der Antragsteller zustimmt, kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung mit einem Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG verbinden. Das Instrument des Auflagenvorbehalts bietet sich für Detailregelungen an, die nicht bei Genehmigungserteilung getroffen werden konnten, weil hierfür bestimmte Informationen aus Unterlagen zur Baustatik noch fehlten. Die Standsicherheit selbst darf allerdings nicht mehr in Frage stehen; das heißt, sie muss abschließend geprüft und die für die Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen sein (siehe zum Ganzen [OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.1.2026 – OVG 7 A 20/25](#)).

VIII Bauüberwachung

- 36 Nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung für die Windenergieanlage ist das Prüfprogramm zu der Genehmigungsvoraussetzung „Standsicherheit“ im Genehmigungsverfahren abgeschlossen und es ist davon auszugehen, dass die Windenergieanlage grundsätzlich standsicher errichtet wird, wenn der Bau wie genehmigt erfolgt. Ob der Bau der Windenergieanlage tatsächlich in der genehmigten Ausführung erfolgt, ist eine Frage, die im Rahmen der behördlichen Bauüberwachung bei Bedarf beantwortet wird. In der Praxis werden insbesondere Bauabnahmen zur Bauüberwachung durchgeführt. Entsprechende Vorgaben an den Betreiber können im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung formuliert werden. Die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Nebenbestimmung ist an § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zu messen: Die Nebenbestimmung muss erforderlich sein, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 NBauO sicherzustellen. Die Erforderlichkeit ist stets für den Einzelfall zu prüfen. Dabei ist der Kontrollfrage nachzugehen, ob ohne die Nebenbestimmung zur Bauüberwachung – und auch in Anbetracht des Eigeninteresses des Betreibers an einem standsicheren Bau der Anlage – nicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Windenergieanlage vom Betreiber standsicher errichtet werden wird. Warum die Nebenbestimmung erforderlich ist, ist im Genehmigungsbescheid gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV (kurz) zu begründen.
- 37 Die erforderlichen Anordnungen können anstatt in der Form von Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch auf der Grundlage der §§ 76 und 77 NBauO getroffen werden. Der wesentliche Vorteil besteht darin, dass die (allgemeine) Bauüberwachung wie auch die Vornahme von angeordneten Bauabnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BauPrüfVO auf einen staatlich anerkannten Prüfsachverständigen übertragen werden kann. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn die Verpflichtungen auf einer Auflage oder Bedingung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG basieren. Denn § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BauPrüfVO verweisen ausdrücklich auf § 76 bzw. § 77 NBauO.
- 38 Zuständig für die Anordnungen ist nicht die Genehmigungsbehörde, sondern die untere Bauaufsichtsbehörde. Sofern der Rechtsträger der Genehmigungsbehörde mit dem der unteren Bauaufsichtsbehörde deckungsgleich ist, besteht die Möglichkeit, die Anordnungen in denselben Bescheid aufzunehmen, mit dem die Genehmigung ausgesprochen wird. Es empfiehlt sich in diesem Kontext dringend, die Anordnungen im Bescheid deutlich von der Genehmigung textlich abzusetzen. Zu denken ist an eine gesonderte Begründung, die auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die

Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Denn auch die Bauüberwachung auf der Grundlage der §§ 76, 77 NBauO ist kein „Automatismus“. Es gelten die vorstehenden Ausführungen unter Rn. 36 zur Erforderlichkeit entsprechend. Außerdem bedarf es einer zusätzlichen, nur auf die Anordnungen nach den §§ 76, 77 NBauO bezogenen Rechtsbehelfsbelehrung, weil die vor dem Hintergrund des § 63 BImSchG „modifizierte“ Rechtsbehelfsbelehrung insoweit nicht einschlägig ist.

- 39 Besteht hinsichtlich des Rechtsträgers keine Identität zwischen der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde, sind die notwendigen Anordnungen, sofern sie nicht als Nebenbestimmungen getroffen werden sollen, in einem gesonderten Bescheid vorzunehmen. In diesem Falle sollen sich die untere Bauaufsichtsbehörde und die Genehmigungsbehörde absprechen und Letztere in den Genehmigungsbescheid einen Hinweis auf die gesonderten Anordnungen der unteren Bauaufsichtsbehörde aufnehmen.
- 40 Sofern bereits eine Person, die über eine Anerkennung als Prüfsachverständiger nach § 3 BauPrüfVO verfügt, als Sachverständiger im Genehmigungsverfahren tätig geworden ist, bietet es sich an, derselben Person aufgrund der Vorbefassung mit der genehmigten Windenergieanlage ggf. auch die Bauüberwachung nach § 76 NBauO und etwaige angeordnete Bauabnahmen nach § 77 NBauO zu übertragen. Auf diese Weise wird die in der Vergangenheit bewährte Praxis der Einbindung der Prüfsachverständigen nahezu ohne Brüche fortgeschrieben.